

**Verfahrensregelung**  
**für den Beirat von**  
**UNIAKTIV - Zentrum für gesellschaftliches Lernen und soziale Verantwortung**  
**der Universität Duisburg-Essen**  
**vom 21.07.2009**

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Zweck und Aufgaben
- § 2 Mitglieder
- § 3 Mitgliederversammlung
- § 4 Vorsitz
- § 5 Beschlussfassung
- § 6 In-Kraft-Treten

**§ 1**

**Zweck und Aufgaben**

- (1) Der Beirat übt eine beratende, unterstützende und kontrollierende Funktion aus. Die kontrollierende Funktion bezieht sich auf die inhaltliche Überprüfung des Beirates hinsichtlich der Einhaltung der gesetzten Ziele und Maßnahmen.
- (2) Der Beirat unterbreitet Vorschläge zu spezifischen Fragen der Integration von Bürgerschaftlichem Engagement in die universitäre Lehre, sowohl strategisch als auch auf operativer Ebene.
- (3) Der Beirat nimmt Stellung zu aktuellen Fragen auf Aufforderung oder Eigeninitiative.
- (4) Der Beirat setzt sich für Bürgerschaftliches Engagement an der UDE ein.
- (5) Der Beirat arbeitet zusammen mit UNIAKTIV Empfehlungen aus:
  - Möglichkeiten der Implementierung von Service Learning und Projekten mit gesellschaftlichem Bezug in die Studiengänge der UDE
  - Identifikation von Lehrenden mit Potential hinsichtlich Service Learning und gesellschaftsorientierten Praxisprojekten
  - Gestaltung der strategischen Ausrichtung des Projekts UNIAKTIV
  - Identifikation von Kooperationspartnern im Rahmen des Projektes
- (6) Der Beirat unterstützt die Einrichtung eines wissenschaftlichen Forums zu Service Learning.
- (7) Der Beirat gibt Anregungen zu und unterstützt Veranstaltungen.
- (8) Der Beirat fördert die Erweiterung des Hochschulnetzwerkes „Bildung durch Verantwortung“.
- (9) Der Beirat übernimmt die Auswahl der UNIAKTIV-Preisträger einmal im Jahr.

## **§ 2 Mitglieder**

- (1) Der Beirat setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern der UDE, Non-Profit Einrichtungen aus dem Duisburger und Essener Raum und Studierenden der UDE zusammen.
- (2) Der Beirat besteht aus mindestens elf Mitgliedern.
- (3) Weitere Beiratsmitglieder können durch eine 2/3 Mehrheit bestellt werden.
- (4) Die Beiratsmitglieder werden auf eine Dauer von jeweils drei Jahren bestellt. Die Mitgliedschaft im Beirat endet automatisch mit dem Ausscheiden aus der Universität Duisburg-Essen für Mitglieder, die Angehörige der Hochschule sind.

## **§ 3 Beiratssitzung**

- (1) Der Beirat soll mindestens zweimal im Kalenderjahr zusammentreten. Seine Sitzungen werden von der Sprecherin/ dem Sprecher des Beirats gem. § 4 mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (2) Eine außerordentliche Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Beiratsmitglied dies aus wichtigem Grund verlangt. Es besteht ebenso eine Ladungsfrist von zwei Wochen.

## **§ 4 Sprecher(in)**

Der Beirat wählt mit einfacher Mehrheit aus seiner Mitte ein(e) Sprecher(in).

## **§ 5 Beschlussfassung**

Der Beirat bemüht sich seine Entscheidungen einvernehmlich zu treffen. Für den Fall, dass dies nicht möglich ist, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen (Enthaltungen bleiben unberücksichtigt) gefasst. Dieses Verfahren gilt auch bei einer außerordentlichen Sitzung gem. § 3 Abs.1.

## **§ 6 In-Kraft-Treten**

Diese Regelung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.